

20.09.2012

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.09.2012
Ltg.-**1326/A-1/118-2012**
Sch-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Lembacher, Adensamer, Bader, Mag. Hackl, Moser und Ing. Schulz

betreffend **Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996**

Ähnlich wie dies schon im Hortbereich gängiges Recht und Praxis ist, sollen nun auch die Tagesbetreuungseinrichtungen der Bewilligung und Aufsicht der Landesregierung unterliegen.

Dies garantiert einheitliche Standards durch speziell geschulte MitarbeiterInnen, weitgehend einheitliche Vorgangsweisen bei der bautechnischen Beurteilung durch immer die gleichen Bausachverständigen und nicht zuletzt bessere Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten, die sich aus der Zentralisierung ergeben.

Um dem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen Rechnung zu tragen, soll eine spezifische Überprüfung über das Vorliegen allfälliger Vorstrafen oder Berufsverbote von Betreuungspersonen möglich werden.

Aus diesem Grund räumt der § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz den Jugendwohlfahrtsträgern die Möglichkeit ein, im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterricht von Kindern und Jugendlichen, Auskünfte aus der Sexualstraftäterdatei zu erhalten.

Voraussetzung dafür ist jedoch eine besondere gesetzliche Regelung in einem Materiengesetz. Diese wird mit dieser Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 geschaffen.

Es ist daher Ziel, Auskünfte im Sinne der zit. bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen verlangen zu können und diese auch automationsunterstützt zu verwenden.

Die Novelle soll am 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 27.09.2012 erfolgen kann.